



Angel- und Hegeverein

Halle (Westfalen)

Satzung

vom

Angel- und Hegeverein Halle (Westfalen) e.V.

Gegründet am 25. Januar 1980

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh
unter der Nummer 11168

Satzungsfassung vom 15. Oktober 2021



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins, Grundsätze	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Datenschutz im Verein	3
§ 5	Arten der Mitgliedschaft, Stimmrecht	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Sanktionen	4
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 8	Mitgliedsbeitrag	6
§ 9	Organe	7
§ 10	Vereinsinterne Kommunikation	7
§ 11	Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen	7
§ 12	Vorstand, Vertretungsberechtigung	9
§ 13	Ausschüsse	10
§ 14	Tätigkeitsvergütung	11
§ 15	Kassenprüfung	11
§ 16	Liquidation	11
§ 17	Vermögensanfall	11
§ 18	Formale Satzungsänderungen	11
§ 19	Schlussbestimmung	11



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Angel- und Hegeverein Halle (Westfalen) e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Westfalen).
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet mit dem Ablauf des 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Grundsätze

1. Zweck des Vereins als Zusammenschluss von Anglern ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen,
 - b) die Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes,
 - c) die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer",
 - d) die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei,
 - e) die Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei,
 - f) die Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
 - g) die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Vereinsmitglieder,
 - h) die Förderung der Kinder- und Jugendgruppe und der Seniorengruppe des Vereins,
 - i) die Anpachtung oder den Erwerb von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Verein unter anderem das Internet und elektronische Kommunikationsformen aller Art nutzen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Jedes Amt im Verein ist für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. und im Deutschen Angelfischerverband e.V. Die Jahreshauptversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit den Austritt aus Verbänden und den Beitritt zu Verbänden beschließen.

Die Satzungen und Ordnungen des jeweiligen Verbandes sind – wenn sie dies anordnen – in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder ebenfalls unmittelbar verbindlich.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der Vorstand kann nach freiem Ermessen einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellen. Die Bestellung und die Aufgaben des Beauftragten sowie dessen Kontaktdaten sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Bestellung muss erfolgen, wenn der Verein ständig mehr als 19 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.
5. Der Vorstand kann eine Vereinsordnung zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und Ziele einschließlich technischer Einzelheiten und organisatorischer Maßnahmen hierfür errichten.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft, Stimmrecht

1. Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Passive sowie geschäftsunfähige und minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen.



2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei entsprechend den einschlägigen Vereinsbestimmungen ausüben. Jeweils auf eigenen Wunsch können sich Minderjährige bis zur Volljährigkeit der Kinder- und Jugendgruppe „FishingKids“ und Erwachsene ab Vollendung ihres 60. Lebensjahres der Seniorengruppe „FishingSeniors“ des Vereins anschließen.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit ihrem Einverständnis zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und von etwaigen Pflichten gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Sanktionen

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Allgemeine Voraussetzung ist die Unterstützung des Vereinszwecks; besondere Voraussetzung der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Ablegung der Fischerprüfung vor der Aufnahme in den Verein oder in angemessener Frist nach der Aufnahme. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Darin ist vorzusehen, dass Mitglieder, die auch nach angemessener Frist die Fischerprüfung nicht abgelegt haben, den passiven Mitgliedern gleichgestellt werden.
2. Weitere Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Beitrittsantrag, der nur online über das Internet-Portal des Vereins – angel-hegeverein.de – eingereicht werden kann. Über den Antrag, der bei minderjährigen Bewerbern die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter enthalten muss, entscheidet der Vorstand, der die Entscheidungsbefugnis bis auf Widerruf auf den Vorstand Finanzen übertragen kann. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter schriftlich oder in Textform zu übermitteln; sie bedarf keiner Begründung.
3. Der Vorstand beschließt eine Aufnahmeordnung, in der nähere Einzelheiten der Aufnahmevoraussetzungen und des Aufnahmeverfahrens geregelt werden. Die Aufnahmeordnung kann Ausnahmen vom Grundsatz der Online-Antragstellung vorsehen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen, satzungsmäßigen und in den Vereinsordnungen enthaltenen Bestimmungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen sowie vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Absatz 5 vor und in Versammlungen Anträge zu stellen und dort ihr Rederecht auszuüben.
5. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr und andere Mitglieder, die geschäftsunfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, können ihr Antrags- und Rederecht in Versammlungen nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Minderjährige Mitglieder üben ab Vollendung ihres siebten Lebensjahres ihr Antrags- und Rederecht in Versammlungen persönlich aus; ihre gesetzlichen Vertreter können aber auch dann, wenn sie selbst kein Mitglied sind, an Versammlungen teilnehmen.
6. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnungen verpflichtet. Sie können durch Vereinsordnungen sowie durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder außerordentlicher Mitgliederversammlungen insbesondere dazu verpflichtet werden, in zumutbarem Umfang unentgeltliche Arbeits- und andere Leistungen für den Verein zu erbringen.



7. Der Vorstand kann Sanktionen gegen Mitglieder verhängen, die schuldhaft gegen Verbote verstoßen oder schuldhaft ihre Pflichten nicht erfüllt haben. Er kann diese Befugnis für bestimmte Bereiche auf bestimmte Ausschussmitglieder übertragen. Im Falle der Ausübung dieser Befugnis ist jede Sanktion unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen, der die Sanktion durch Beschluss bestätigen, ändern oder zurücknehmen kann.

Sanktionen können Verwarnung, Rüge, Geldbuße bis zur Höhe von fünfhundert Euro sowie die zeitlich begrenzte Entziehung von Erlaubnissen und Vereinsrechten sein. Die Voraussetzungen hierfür sowie die Kriterien für die Bestimmung der Höhe einer Geldbuße müssen klar in den Vereinsordnungen bestimmt sein, die von dem Vorstand beschlossen werden. Die Sanktionen können mit Auflagen zur Wiedergutmachung oder zum Ersatz verbunden werden.

Zum Verfahren gelten die Bestimmungen zum Ausschlussverfahren in § 7 Absatz 3 lit. b und c entsprechend.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

2. Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist über den persönlichen Profilbereich im Vereinsinternen Mitgliederbereich des Internetportals des Vereins abzugeben oder mindestens in Textform an den Vorstand Finanzen zu richten. Sie muss bis zum Ablauf des 30. September eingegangen sein; andernfalls erfolgt der Austritt zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

3. Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, vor allem wenn es
 - grob gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat,
 - das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - innerhalb des Vereins Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung mit der Erfüllung seiner Pflichten aus der Satzung oder aus Vereinsordnungen in Verzug ist; ausgenommen hiervon ist der Verzug bei der Leistung der Mitgliedsbeiträge.



- b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Dem betroffenen Mitglied ist der gesamte Sachverhalt, der Grundlage der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes sein soll, schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung nehmen; der Vorstand kann die Frist auf Antrag verlängern. Der begründete Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich an die von ihm zuletzt mitgeteilte Anschrift bekanntgemacht.

- c) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann mit einer Frist von einem Monat, beginnend mit der Bekanntgabe des Beschlusses, schriftlich Berufung bei dem Vorstand Finanzen eingelegt werden.

Über die Berufung entscheidet die nächste noch nicht einberufene Jahreshauptversammlung. Sie kann das Mitglied erneut persönlich oder schriftlich anhören.

- d) Der Vorstand kann weitere Einzelheiten in einer Vereinsordnung zum Ausschlussverfahren regeln.

4. Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied, das länger als einen Monat mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich oder per E-Mail unter der letztbekannten Post- und/oder E-Mail-Adresse an die fällige Beitragszahlung erinnert. Wird auch dann innerhalb von einem Monat nach Absendung der Erinnerung keine Zahlung geleistet, so kann der Vorstand Finanzen das Mitglied zum Ende des bei Fristablauf laufenden Quartals aus der Mitgliederliste streichen; auf diese Folge ist das Mitglied in der Zahlungserinnerung hinzuweisen. Die Beitragspflicht endet mit der Streichung, rückständige Beiträge bleiben geschuldet.

5. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen findet in keinem Fall statt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Die Jahreshauptversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, in der neben der Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags insbesondere vorgesehen sein können
 - Differenzierungen des Beitrags nach Arten der Mitgliedschaft, Alter, Einkommen und sonstiger sozialer Situation der Mitglieder,
 - Fälligkeitszeitpunkte für Geldforderungen des Vereins aller Art,
 - die Festsetzung von Mahngebühren und deren Voraussetzungen,
 - die nähere Ausgestaltung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Streichung aus der Mitgliederliste einschließlich der Verpflichtung zur Erstattung entstandener Kosten.
3. Befindet sich ein Mitglied im Rückstand mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge, Mahngebühren oder Kostenerstattungen, so ruhen seine Rechte für die Dauer des Rückstands.



§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
2. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 10 Vereinsinterne Kommunikation

1. Die Kommunikation innerhalb des Vereins soll, soweit irgend möglich und sinnvoll und soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, über den Mitgliederbereich des Internetportals des Vereins erfolgen. Der Verein schafft hierfür die technischen Voraussetzungen.
2. Bekanntmachungen des Vereins an seine Mitglieder erfolgen ausschließlich durch Veröffentlichung im Mitgliederbereich. Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Gang gesetzt oder ein wesentlicher Termin mitgeteilt – insbesondere bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen –, sind die betroffenen Mitglieder gleichzeitig mit der Bekanntmachung per E-Mail auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Solche Hinweise können auch in anderen Fällen erfolgen.
3. Soweit Mitteilungen – gleich in welcher Form – an die Mitglieder erfolgen, werden sie an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Post- und/oder E-Mail-Adresse gesandt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich über den Mitgliederbereich mitzuteilen.

§ 11 Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung ist allein zuständig für folgende Gegenstände, über die außerordentliche Mitgliederversammlungen nicht entscheiden können:
 - Satzungsänderungen,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans,
 - die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - die Genehmigung und die Ergänzung der vom Vorstand zu beschließenden Verfahrensordnung für die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen,
 - die Festsetzung von Höhe und Zahlungsweise des Beitrags,
 - die Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung,
 - die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss oder Sanktionen,
 - die Befugnis eines Vorstandsmitglieds, Geschäfte für den Verein mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen,
 - den Austritt des Vereins aus Verbänden und den Beitritt zu Verbänden,
 - die Bildung weiterer Vereinsorgane,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins.



Darüber hinaus ist die Jahreshauptversammlung insbesondere zuständig für

- Beschlüsse zu Einzelheiten von Mitgliederpflichten im Sinne von § 6 Absatz 6 Satz 2,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Bestätigung der Nachwahl eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch den Vorstand,
- die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für den Fall, dass die vorstehende Bestätigung verweigert wird,
- die Entgegennahme außerordentlicher Berichte des Vorstands,
- die Genehmigung von Ausgaben des Vereins, die fünftausend Euro übersteigen, soweit keine in der Satzung bestimmte Ausnahme vorliegt.

Über diese Gegenstände kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Der Vorstand kann den Termin aus wichtigem Grund verschieben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands nach freiem Ermessen einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder über den Mitgliederbereich des Internetportals des Vereins oder in Schriftform vom Vorstand die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund verlangt haben. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats stattzufinden.

4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe über den Mitgliederbereich des Internetportals des Vereins oder schriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern im Mitgliederbereich des Internetportals des Vereins mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

5. Zuständig für die Einberufung der Versammlungen und die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch Bekanntgabe im Mitgliederbereich des Internetportals des Vereins. Sie hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Einstellung der Bekanntmachung im Mitgliederbereich folgt; der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.

6. Zu Beginn der Versammlung übernimmt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, die Versammlungsleitung und bestimmt ein protokollführendes Mitglied.



7. Für Wahlen gilt:
 - a) Für die Dauer von Wahlen jeder Art wählt die Versammlung einen Wahlleiter, der nicht selbst Kandidat für eine Organfunktion sein darf.
 - b) Wahlen werden offen durchgeführt.
 - c) Gewählt ist nur, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - d) Weitere Einzelheiten können durch eine Wahlordnung festgelegt werden, die auch das Blockwahlverfahren zulassen kann.
8. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich, wenn über die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Über Anträge zu Gegenständen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden. Sie sind, wenn der Antragsteller nichts anderes bestimmt, in die Tagesordnung der nächsten zuständigen Versammlung aufzunehmen.

Anträge zu den gemäß der Tagesordnung zu behandelnden Gegenständen sind zulässig. Einzelheiten kann eine Verfahrensordnung regeln.

Anträge zur Verfahrensordnung sind jederzeit zulässig, wenn nicht die jeweilige Versammlung etwas anderes beschließt.
11. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, und von dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand, Vertretungsberechtigung

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstand Hege und dem Vorstand Finanzen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis gilt:
 - Der Vorstand Hege und der Vorstand Finanzen üben ihre Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
 - Die Vorstandsmitglieder üben ihre Befugnisse ausschließlich auf der Basis ordnungsgemäß zustande gekommener Beschlüsse des Vorstands aus; sie sind hieran gebunden.
 - Der Abschluss von Rechtsgeschäften im Wert von mehr fünftausend Euro im Einzelfall darf nur mit Genehmigung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, es sei denn, die Ausgabe erfolgt für Hegemaßnahmen, Verbandsabgaben oder Pachtverbindlichkeiten.



Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann einem Mitglied des Vorstands gestattet werden, Geschäfte für den Verein mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

3. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Gesetze zu führen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er beschließt die in der Satzung vorgesehenen Vereinsordnungen mit Ausnahme der Beitragsordnung und kann nach freiem Ermessen weitere Vereinsordnungen errichten. Werden den Mitgliedern durch eine Vereinsordnung über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten hinaus weitere Pflichten auferlegt, bedürfen die entsprechenden Regelungen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann der Vorstand, wenn er es für erforderlich oder sinnvoll hält, den Mitgliedern auch andere Vereinsordnungen oder deren Entwürfe zur Entscheidung oder zur Einholung von Stellungnahmen vorlegen.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung, im Fall von Ersatzwahlen auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied in ihrer Funktion gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied. Die Wahl bedarf der Bestätigung der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung; wird die Bestätigung verweigert, ist eine Neuwahl des Vorstandsmitglieds – wiederum für den Rest der Amtsdauer – durchzuführen

6. Der Vorstand hat sich eine verbindliche Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere die Zuständigkeiten seiner Mitglieder, einzelne Verfahrensweisen sowie die Berufung und Abberufung von und die Zusammenarbeit mit Ausschüssen regelt.
7. Für die Beschlussfassung gilt § 28 in Verbindung mit § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass Vorstandssitzungen auch fernmündlich, als Videokonferenz oder in sonstiger Weise stattfinden können, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Einberufungs- und sonstige Fristen können in der Geschäftsordnung des Vorstands abweichend von den Regelungen für die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem von allen daran beteiligten Vorstandsmitgliedern unterschriebenen Beschlussprotokoll festzuhalten und bei den Unterlagen des Vereins in fortlaufender Ordnung mindestens in digitalisierter Form zu verwahren.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit deren Einverständnis in weitere, frei von ihm bestimmbare Ausschüsse berufen. Ein Ausschussmitglied kann an mehreren Ausschüssen teilnehmen.

Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand und zwar insbesondere bei der Umsetzung von dessen Beschlüssen und bei der Gestaltung des Vereinslebens im Einzelnen.



§ 14 Tätigkeitsvergütung

1. Die Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben tatsächlich entstandenen Auslagen. Darüber hinaus kann durch Beschluss des Vorstands für das jeweils vergangene Jahr eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Ein Vorstandsmitglied darf an dem Beschluss zu seiner eigenen Entschädigung nicht mitwirken.
2. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand für das jeweilige Vorstands- beziehungsweise Ausschussmitglied. Sie darf die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrags für erwachsene aktive Vereinsmitglieder (Einzelmitgliedschaft) nicht übersteigen.

§ 15 Kassenprüfung

Eine vereinsinterne Kassenprüfung findet nicht statt. Der Vorstand beauftragt einen Steuerberater mit der jährlichen Prüfung – die auf die Prüfung der Plausibilität beschränkt werden kann – einschließlich Erstellung eines Berichts. Der Bericht ist der jeweils nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Liquidation

Ist die Liquidation des Vereins erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands die Liquidatoren, wenn keine anderen gewählt werden. § 12 Absatz 2 erster und letzter Satz sowie § 14 gelten entsprechend.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe der Deutschen Krebshilfe mit dem Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Formale Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte formale Satzungsänderungen vorzunehmen. Etwaige Änderungen sind allen Mitgliedern spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzungsfassung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 15. Oktober 2021 beschlossen.